

BEKANNTMACHUNGEN

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Internationales Marketing für kaufmännische Auszubildende“

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. Dezember 98 als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 69 (BGBL I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 98 (BGBL I, Seite 596, 606), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Internationales Marketing für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen im Internationalen Marketing, die kaufmännische Auszubildende über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte hinaus erworben haben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu der Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Internationalen Marketing erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlußprüfung im anerkannten Beruf erfolgen.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die Kammer legt die Fremdsprache fest, die dieser Prüfung zugrunde zu legen ist.
- (3) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden. Sie umfaßt folgende Leistungen:

a) Fremdsprachenkenntnisse

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll praxisbezogene Aufgaben (z. B. Übersetzungen, Sprachproduktion, Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte) bearbeiten und dabei zeigen, daß er/sie mit der Fremdsprache angemessen umgehen kann

Richtzeit: max. 120 Minuten.

b) Internationales Marketing

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll praxisbezogene Aufgaben oder Fälle im Internationalen Marketing (insbesondere Absatzförderung, Verkauf, Versand, Rechnungsstellung, Zahlungsabwicklung) bearbeiten und dabei zeigen, daß er/sie grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Richtzeit: max. 180 Minuten.

- (4) Die mündliche Prüfung (Kolloquium) umfaßt ein Gespräch, das ganz oder teilweise in der Fremdsprache geführt werden kann.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll dabei nachweisen, daß er/sie praktische betriebliche Situationen im Internationalen Marketing angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll je Teilnehmer die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 4 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder beide Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet wurden.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung nicht mehr als eine Leistung, die mit „mangelhaft“ und keine Leistung, die mit „ungenügend“ bewertet wurde, erbracht hat. Darüber hinaus muß das arithmetische Mittel der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ ergeben.

§ 6 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 99 in Kraft.

Genehmigt

Wirtschaftsministerium

Baden-Württemberg

gez.

Dr. Willke

Stuttgart, 7. Januar 99

Az.: 3-6014.2-05/33

L. S.

Erlassen

Industrie- und Handelskammer

Karlsruhe

Norbert Keller

Präsident

Hans-Peter Mengele

Hauptgeschäftsführer

Karlsruhe, 19. Januar 99

VII kn/bl